

SATZUNG
der "Raiffeisen Centrobank AG"

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Firma der Gesellschaft lautet "Raiffeisen Centrobank AG".
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art entsprechend dem jeweiligen Konzessionsumfang, somit die Durchführung folgender Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Bankwesen, BGBl. 532/1993 in der geltenden Fassung (BWG):
 - Z.1. Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft), mit Ausnahme von Spareinlagen.
 - Z.2. Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft),
 - Z.3. Der Abschluß von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft).
 - Z.4. Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft).
 - Z.5. Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft).
 - Z.6. Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks.
 - Z.7. Der Handel auf eigene Rechnung oder fremde Rechnung mit
 - a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 - b) Geldmarktinstrumenten;
 - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
 - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
 - e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
 - f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten
sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt.
 - Z.7a Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 lit e bis g und j Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007.
 - Z.8. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft).

- Z.10. sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft, eingeschränkt auf die Ausgabe von anderen als im § 1 Abs. 1 Z 9 BWG aufgezählten festverzinslichen Wertpapieren zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften.
- Z.11. Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft).
- Z.15 Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft).
- Z.16. Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft).
- Z.18. Die Vermittlung von Geschäften nach
- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
 - b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten
 - c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft
 - d) Z 8
- Z. 20 Die Ausgabe von elektronischen Geld (E-Geldgeschäft);

Darüber hinaus ist die Gesellschaft zur Durchführung aller in § 1 Abs. 3 BWG aufgezählten Geschäfte berechtigt, insbesondere dem Finanzdienstleistungsgeschäft und den Geschäften von Finanzinstituten, auch insoweit sie keine Bankgeschäfte darstellen.

2. Die Gesellschaft ist weiters zur Durchführung und Abwicklung von aus- und inländischen Handelsgeschäften aller Art für eigene und fremde Rechnung berechtigt - wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft wurden - einschließlich Treuhandgeschäfte, mit Ausnahme der den Wirtschaftstreuhandern vorbehaltenen Tätigkeiten.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Insbesondere zum Kauf und Verkauf von Liegenschaften, zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb und zur Beteiligung an anderen Unternehmungen und zu deren Veräußerung.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, nachrangiges Kapital im Sinne der §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG zu bilden.

§ 3

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Kapital - Aktien

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 47,598.850 und ist in 655.000 Stückaktien zerlegt.

§ 5

1. Die Aktien lauten auf Namen.
2. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Pro Aktionär kann eine Sammelurkunde ausgestellt werden.

Verfassung der GesellschaftDer Vorstand§ 6

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
2. Die Bestellung von Stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.
3. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung und der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung zu führen. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat die Pflichten und Rechte der Mitglieder des Vorstandes festlegen und die Geschäftsverteilung für den Vorstand bestimmen.

§ 7

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Sie kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.
2. Die Erteilung von Einzelprokura sowie bei der Erteilung von Vollmachten die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbereich ist ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Regel für die gesetzlich höchst zulässige Dauer gewählt.
3. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so ist die Wahl eines Ersatzmitgliedes durch eine alsbald einzuberufende Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn nicht mindestens drei Mitglieder verbleiben. Die Amtsdauer der neu gewählten Mitglieder endet mit dem Zeitpunkt, an welchem die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder abgelaufen wäre.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, auch ohne Angabe von Gründen, mit schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung – zu der es keiner besonderen Einladung bedarf - aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ein oder zwei Stellvertreter. Die Funktionsdauer des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsmandates. Gelangt eines der Ämter zur Erledigung, so ist in der nächstfolgenden Sitzung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Im Falle und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden wird der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter tätig.
3. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die organisatorischen Bestimmungen über seine Tätigkeit geregelt sind.

§ 11

1. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen und deren Aufgaben in einer gesonderten Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden.
2. Willenserklärungen seitens des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden grundsätzlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung vom amtierenden Stellvertreter, abgegeben.
3. Dem Aufsichtsrat gegenüber abzugebende Erklärungen gelten als zugestellt, wenn sie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem jeweiligen amtierenden Stellvertreter zugegangen sind.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat wird auf Einladung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder im Wege vergleichbarer Kommunikationsmittel erfolgen.
2. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der amtierende Stellvertreter teilnehmen, mindestens aber drei gewählte Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben ist.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse können auch auf schriftlichem Weg, per Telefax oder mittels vergleichbarer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gilt Abs. 3 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder zu berechnen sind.
6. Die Aufsichtsratssitzungen sind nach den geschäftlichen Erfordernissen abzuhalten, jedoch mindestens einmal pro Kalendervierteljahr.

§ 13

Ein Aufsichtsratsmitglied, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung und Stimmabgabe bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Die schriftliche Ermächtigung ist dem Vorsitzenden vorzulegen und bleibt in Verwahrung der Gesellschaft.

§ 14

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden die Auslagen ersetzt, die ihnen durch Erfüllung ihrer Amtspflicht erwachsen. Außerdem kann die Hauptversammlung die Gewährung eines Anwesenheitsgeldes für jede Sitzung und eine Vergütung im Sinn des § 98 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes beschließen.

§ 15

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher insbesondere die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs. 5 AktG) bezeichnet sind.

Die Hauptversammlung

§ 16

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
3. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

§ 17

1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung. Für die Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es keines gesonderten Nachweises der Aktionäre sowie keiner Anmeldung zur Hauptversammlung.
2. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher in Verwahrung der Gesellschaft bleibender Vollmacht möglich.
3. Jede der im § 4 genannten Aktien gewährt eine Stimme.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktionäre bei der Sitzung persönlich anwesend oder vertreten ist.

§ 18

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der amtierende Stellvertreter.
2. Er leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung und stellt das Abstimmungsergebnis fest.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit bestimmt.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 19

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer/ Bankprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr sowie über die Wahl des Abschlussprüfers/ Bankprüfers. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
4. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist der Bilanzgewinn im Verhältnis der geleisteten Einlagen an die Aktionäre zu verteilen.
5. Nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen drei Jahre nach Fälligkeit zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Gesellschaft.

§ 20

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Wien, im April 2010